

Bekanntmachung,

**betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung
und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.**

Der Bundesrath hat beschlossen:

1. den Absatz 3 im § 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 479) folgendermaßen zu fassen:

Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachtviehmärkten nach den Nordseehäfen verboten. Im Uebrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennte Abtheilungen erfolgt.

2. Hinter dem Absatz 3 a. a. O. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Berlin, den 28. November 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.